

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/6/22 50b7/82, 50b79/03h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1982

## Norm

WEG 1975 §3 Abs2 Z1

WEG 1975 §12 Abs3

WEG 2000 §9 Abs2

WEG 2000 §10 Abs3

## Rechtssatz

Der durch § 12 Abs 3 WEG zulässige Eingriff in die Rechte Dritter, die auf dem Mindestanteil lasten und sich "ohne weiteres auf den berechtigten Mindestanteil beziehen", wenn nach der Einverleibung des Wohnungseigentums die Nutzwerte nach § 3 Abs 2 Z 1 WEG neu festgesetzt werden und es deshalb in sinngemäßer Anwendung des § 136 Abs 1 GBG zu einer Berichtigung der Mindestanteile kommen muß, kann nicht auf den durch diese gesetzliche Bestimmung nicht gedeckten Fall ausgedehnt werden, daß in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der bisher schlichten Miteigentümer der Liegenschaft ihre Anteile bis zur Schaffung der der Nutzwertfeststellung entsprechenden Mindestanteile verringert und vergrößert werden. Eine analoge Anwendung des § 12 Abs 3 WEG auf den Fall, daß erstmals Mindestanteile zur Begründung von Wohnungseigentum durch Anteilsverschiebungen geschaffen werden, kommt wegen des Eingriffs in die Rechte der Pfandgläubiger nicht in Frage.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/82

Entscheidungstext OGH 22.06.1982 5 Ob 7/82

Veröff: SZ 55/91 = MietSlg 34531(22)

- 5 Ob 79/03h

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 79/03h

Auch; nur: Eine analoge Anwendung des § 12 Abs 3 WEG auf den Fall, daß erstmals Mindestanteile zur Begründung von Wohnungseigentum durch Anteilsverschiebungen geschaffen werden, kommt wegen des Eingriffs in die Rechte der Pfandgläubiger nicht in Frage. (T1); Beisatz: §10 Abs3 letzter Satz WEG 2002 geht auf §12 Abs3 WEG 1975 zurück und erlaubt ausdrücklich in den Fällen des §9 Abs2 Z1 bis3, nicht aber in denen der Z4 und5, die auf direkten Antrag beim Grundbuchgericht erfolgende und daher (naturgemäß) erst bei einverleibtem Wohnungseigentum mögliche Berichtigung der Mindestanteile in der Weise, dass jedem Wohnungseigentümer der für sein Wohnungseigentumsobjekt nun erforderliche Mindestanteil zukommt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083206

## Dokumentnummer

JJR\_19820622\_OGH0002\_0050OB00007\_8200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)